Frau Ministerin Isabell Pfeiffer-Poensgen Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf

Per Mail

Nünningstr. 11
45141 Essen
Fon 0201 29403 20
Fax 0201 29403 67
www.gew-nrw.de
maike.finnern@gew-nrw.de
Unser Zeichen MF/Ge
7. April 2020

Folgen von Corona für Studierende und Beschäftigte an Hochschulen in NRW

Sehr geehrte Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen,

wir hoffen, Sie und ihr Umfeld, wie auch alle Mitarbeiter*innen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft sind wohlauf!

Die Bedrohung der Gesundheit durch die Corona-Pandemie sowie die Auswirkungen auf Lehre, Forschung und deren Administration bereitet den Studierenden und den Beschäftigten an den hiesigen Hochschulen weiterhin große Sorgen. Uns erreichen viele Berichte, wie sehr die Studien- bzw. Arbeitssituation für viele geprägt ist von Unsicherheiten, unklaren und teils widersprüchlichen Informationen vor Ort wie auch oftmals von erheblichem zusätzlichem Aufwand. Mit diesem Schreiben möchten wir ein Bild diverser Schwierigkeiten vermitteln und auf Handlungsbedarfe hinweisen.

Initiativen von Wissenschaftler*innen, Studierende wie auch die GEW auf Bundes- und Landesebene haben eine Vielzahl an Hinweisen zur Ausgestaltung des Sommersemesters 2020 formuliert. Wir freuen uns, dass von der Kultusministerkonferenz, den Wissenschaftsministerien und den Hochschulen zwischenzeitlich einige dieser Impulse aufgegriffen wurden. Es wird jetzt aber auch darauf ankommen, dass die grundsätzlichen Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs im Sinne der zugrundeliegenden Ideen auch umgesetzt werden. Erst mit der Realisierung lässt sich bewerten, ob an den Hochschulen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen tatsächlich geschaffen werden, und wie umfassend und ernst gemeint es ist, dass Studierenden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Nachteile entstehen sollen. Unseres Erachtens ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in der Mitverantwortung, dies zu gewährleisten.

 Wir halten es für vertretbar und prinzipiell ein richtiges Signal, dass das Sommersemester 2020 – so eingeschränkt dies zunächst auch der Fall sein wird – am 20. April starten soll. Wir halten in diesem Zusammenhang aber Regelungen für eine optionale Verkürzung der Vorlesungszeit für erforderlich, so dass tatsächlich qualitativ hochwertige Online-Studienangebote bereitgestellt werden können. Darüber hinaus muss für alle Beteiligten der erhöhte zusätzliche organisatorische und kommunikative Aufwand berücksichtigt werden.

- Mit Blick auf krisenbedingte Nachteile und Einschränkungen, dies kann bspw. auch ein nicht ausreichender Internetzugang sein, sind dringend für Studierende planbare und verlässliche Nachteilsausgleichs- und Härtefallregelungen zu schaffen, dies gilt auch hinsichtlich zurzeit nicht durchführbarer Praxisphasen wie auch Kompensationsmöglichkeiten verpflichtender Auslandsaufenthalte. Auf die Benotung von Prüfungsleistungen sollte grundsätzlich verzichtet werden, da uns eine rechtssichere Bewertung jenseits der Grundunterscheidung "bestanden/nicht bestanden" als sehr schwierig erscheint.
- Eine Vielzahl an Änderungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs macht eine vorübergehende Anpassung von Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Es ist für uns allerdings nicht zu erkennen, dass die hierfür im Epidemie-Gesetz derzeit vorgesehene weitreichende Entscheidungsübertragung auf die Rektorate durch eine Rechtsverordnung vereinbar ist mit den Grundprinzipien von Hochschule. Da die Landesrektor*innenkonferenzen, denen die geplante Rechtsverordnung anscheinend bereits vorliegt, in ihrer Pressemeldung vom 1. April zugesichert haben, dass sich die Hochschulleitungen nicht über die Interessen der Gremien ihrer Hochschulen hinwegsetzen, erübrigt sich ein solch gravierender Eingriff. Wir gehen davon aus, dass die Hochschulleitungen die vergangenen Wochen auch dafür genutzt haben, den erforderlichen Gremienbetrieb im Sommersemester rechtssicher zu gewährleisten.
- Insofern das Land NRW an dem Vorhaben einer Übertragung weitreichender Entscheidungsbefugnisse an die Rektorate durch eine Rechtsverordnung festhält, ist es dringend geboten, die Regelungen, auf die sich die Entscheidungsbefugnisse beziehen, auf ein Minimum zu beschränken. Für alle auf Prüfungen und Lehrveranstaltungen bezogenen Regelungen muss gelten, dass von Vorgaben der Prüfungsordnungen ausschließlich im Sinne der Prüflinge abgewichen werden und ihnen kein Nachteil entstehen darf. Grundsätzlich hierbei zu berücksichtigen sind die Prinzipien der Wissenschafts-, Lehr- und Studierfreiheit. Für alle Ausnahmeregelungen ist immer auch zu gewährleisten, dass sie von Lehrenden, Prüfenden und den Kolleg*innen der Administration tatsächlich realisiert werden können, entsprechend ist es Aufgabe der Hochschulleitungen, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Rechtsverordnung darf den Hochschulleitungen auch keinen Blankoscheck ausstellen: Insofern die eigentlich zuständigen Organe der Hochschule Entscheidungen treffen, müssen diese Vorrang haben vor Entscheidungen der Hochschulleitung. Es erscheint angemessen, dass sämtliche Entscheidungen zeitnah öffentlich kommuniziert und begründet werden. Die Wirksamkeit von Entscheidungen, die abweichend von den eigentlich vorgesehenen Verfahren zustande kommen, ist zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen, entsprechend können sich Ausnahmeregelungen in der Regel zunächst nur auf das Sommersemester 2020 beziehen. Darüber hinaus werden sinnvollerweise frühzeitig Verfahren hinsichtlich des weiteren Vorgehens abgestimmt, insofern auch für das Wintersemester 2020/2021 Ausnahmeregelungen erforderlich würden.
- Jenseits von Ausnahmeregelungen, die im Weiteren an den einzelnen Hochschulen vor dem Hintergrund der jeweiligen Gegebenheiten entschieden werden, erscheint es hinsichtlich einiger studiums- und prüfungsbezogener Fristen zweckmäßig und im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten, diese landeseinheitlich um ein Semester zu verlängern. Dies gilt unter anderem hinsichtlich der Regelstudienzeit, für das Auslaufen

- von Studien- bzw. Prüfungsordnungen, die (damit teils zusammenhängende) Akkreditierungslaufzeit von Studiengängen wie auch für Bearbeitungsfristen und Abgaben von (Prüfungs-) Arbeiten und für solche Wiederholungsprüfungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfinden müssen.
- Rückmeldungen von Studierenden lassen darauf schließen, dass es an den Hochschulen zurzeit unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, inwiefern Inhalte von Online-Veranstaltungen, die bereits vor dem 20. April stattfinden, im Weiteren dann prüfungsrelevant sein können. Hier bitten wir Sie um die Klarstellung, dass nachvollziehbarerweise nur solche Inhalte vorausgesetzt werden und relevant sein können, die ab dem neu festgesetzten Vorlesungsbeginn Lehrgegenstand sind.
- Noch mehr als sonst bereitet uns die finanzielle Situation vieler Studierender Sorgen. Bitte wirken Sie in NRW entsprechend auf die Hochschulen und die Studierendenwerke ein, dass - mit einheitlichen Regelungen und Verfahren - Semesterbeträge, Mieten etc. unbürokratisch gestundet werden. Der Mobilitätsbeitrag sollte für das Sommersemester 2020 erstattet und den Verkehrsverbünden vom Land kompensiert werden. Bitte machen Sie auf Bundesebene den Einfluss NRWs geltend: Zahlungen nach dem BAföG und aus Stipendien der Begabtenförderungswerke müssen ohne Unterbrechung fortgesetzt, der Zeitpunkt von Leistungsnachweisen wie auch die Förderungshöchstdauer müssen um wenigstens ein Semester verlängert werden. Die krisenbedingte Verlängerungszeit der BAföG-Förderung ist als Vollzuschuss vorzusehen. Im Weiteren muss die Möglichkeit eines Studienabschlussdarlehens ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden. Förderungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau sind jeweils analog anzupassen. Studierende, denen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie die finanzielle Lebensgrundlage entzogen ist, ist ein vollumfängliches Anrecht auf Sozialleistungen des SGB II (ALG II) zu gewähren. Darüber hinaus sind angemessene Verlängerungen hinsichtlich der Krankenversicherung Studierender, des Kindergeldanspruchs etc. erforderlich.

Als äußerst bedenklich werten wir es, dass es seitens der Hochschulleitungen bisher keine substanziellen Aussagen zu ihrer Rolle als Arbeitgeberinnen gegeben hat. Auch mit Blick auf das Engagement, mit dem die Beschäftigten derzeit unter erschwerten Bedingungen das differenzierte hochschulische "Tagesgeschäft" so gut wie möglich aufrechterhalten, gemeinsam neue Arbeitsroutinen entwickeln und den Lehr- und Prüfungsbetrieb des Sommersemesters vorbereiten, erscheint uns ein Mindestmaß an Wertschätzung als unabdingbar.

• Wir erwarten, dass an den Hochschulen in NRW die Verträge von Promovierenden und sonstigen Personen, die mit Qualifizierungsvorhaben befristet beschäftigt sind, mindestens um sechs Monate verlängert werden. Unter den gegebenen Bedingungen bleibt mitunter nicht viel Zeit und Raum für die Qualifikationsarbeiten, ferner haben sich die Rahmenbedingungen für die Forschung aufgrund von Schließung der Bibliotheken, versagten Dienstreisegenehmigungen und dem strengen Kontaktverbot massiv verschlechtert. Als Rahmung dieser Verlängerung ist eine Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes erforderlich. Eine solche Änderung muss die Höchstbefristungsdauer sowohl für wissenschaftliche wie auch für studentische Beschäftigte umfassen und als Rechtsanspruch ausgestaltet sein. Für studentische Beschäftigte müssen Hochschulen grundsätzlich ihrer Verantwortung nachkommen – dies bedeutet insbesondere, laufende Arbeitsverträge einzuhalten und unterbrechungsfrei zu verlängern.

- Gewährleisten Sie eine Verlängerung von befristeten Verträgen in Drittmittelprojekten der Landesebene. Nehmen Sie bitte mit Drittmittelgebern (insbesondere Bund, DFG und EU) Kontakt auf, um dort ebenfalls generelle Verlängerungen und die entsprechende Zuweisung der hierfür zusätzlich erforderlichen Gelder einzufordern und unterstützen Sie die Hochschulen und die Beschäftigten darin, Verlängerungen zu erwirken, z. B. im Bereich der Fristen für Projektanträge, Einreichung von Projektberichten und der automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeiten. Bei einigen öffentlich finanzierten Drittmittelgebern (z. B. ZIM) ist die Mitfinanzierung durch Unternehmen zwingend vorgesehen. Da auch wirtschaftliche Unternehmen derzeit massiv von der Corona-Pandemie betroffen sind, sollte für einen Zeitraum von einem Jahr die verpflichtende durch eine optionale Co-Finanzierung ersetzt werden.
- Lehrbeauftragten, die regelmäßig im Sommersemester einen Lehrauftrag erhalten haben, soll ein solcher auch für das Sommersemester 2020 wieder angeboten werden. Die Bezahlung der Lehrbeauftragten ist so zu gestalten, dass für die zusätzlichen Arbeiten, die erforderlich sind, um Präsenzlehre in andere Formate zu übertragen, ein angemessener Mehraufwandszuschlag berücksichtigt wird, dessen Höhe sich am zeitlichen Mehraufwand orientiert. Für Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Umstände nicht stattfinden konnten oder können, ist für jede Lehrveranstaltungsstunde mindestens ein Ausfallhonorar in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent der vorgesehenen Vergütung analog zu den Regelungen für Kurzarbeit zu zahlen (vgl. hierzu Runderlass des MKW NRW vom 26. März 2020 "Grundsätze zur förderrechtlichen Behandlung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise", Punkt 2.4).
- Wir halten klare und langfristige Regelungen zum mobilen Arbeiten und Homeoffice für alle Beschäftigten für erforderlich, damit niemand sich dem Risiko aussetzen muss zu erkranken und den Beschäftigten bei einer fortgesetzten oder erneuten Schließung von Betreuungseinrichtungen kein Nachteil entsteht. Bitten wirken Sie bei den Hochschulleitungen darauf hin, allen Mitarbeiter*innen mobiles Arbeiten bzw. Homeoffice oder im Falle fehlender Kinderbetreuung bezahlte Freistellung (ohne vorheriges Abbauen von Überstunden/Minusstunden/unbezahltem oder aus dem laufenden Kalenderjahr entstandenem Urlaub) zu ermöglichen. Die Mitarbeiter*innen an den Hochschulen müssen auf datenschutz- und arbeitsrechtliche Regelungen hinsichtlich der Nutzung öffentlicher und privater digitaler Arbeitsplattformen und Videokonferenzdienste aufmerksam gemacht werden, Aufgabe der Hochschulen ist es, datenschutzkonforme Tools schnellstmöglich bereitzustellen. Der aktuell anfallenden Mehrarbeit vieler Mitarbeiter*innen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs gerade auch im Homeoffice ist durch die vertrauensvolle Anerkennung vom gemeldeten Überstunden durch die Hochschulleitungen Rechnung zu tragen.
- Wie weiter oben bereits gefordert, muss es die Option zur Verkürzung des Vorlesungszeitraums geben. Dies ist auch erforderlich, damit alle Beschäftigten eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit ihrer Veranstaltung haben eine zentrale Voraussetzung dafür, um qualitativ hochwertige Online-Studienangebote zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört dann auch die Bereitstellung von passenden und im Einsatz stabilen E-Learning-Tools sowie Lizenzen, die im Homeoffice genutzt werden können. Wenn Beschäftigte nachvollziehbar begründen können, dass die Lehrinhalte nicht innerhalb kürzester Zeit in digitaler Form aufzubereiten sind, oder wenn die Umsetzung der Präsenzlehre in andere Formen nicht möglich ist (z. B. Gehörbildung in den Musikwissenschaften), entfällt dieser Teil der individuellen Lehrverpflichtung ersatzlos. Darüber hinaus benötigen Beschäftigte mit sehr hohem Lehrdeputat dessen Reduzierung in den

- nächsten zwei Semestern. Weiterhin ist die Lehrverpflichtungsverordnung so zu ändern, dass die Anrechnung von Fernlehre auf die Lernverpflichtung nicht nur für Lehrende der FernUniversität und im Verbundstudium gilt.
- Viele Lehrende haben sich bisher noch nicht oder nur in geringem Maße mit "digitaler Lehre" beschäftigen können. Hinzu kommt, dass derzeit mitunter noch hilfsweise mit IT-Anwendungen gearbeitet wird, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht in vollem Umfang gerecht werden. Wenn aus diesen Umständen unbeabsichtigte Fehler erwachsen (z. B. im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen), ist das Haftungsrisiko von den Hochschulen und nicht den einzelnen Beschäftigten zu tragen.
- Schließlich: Die Hochschulleitungen sollten verpflichtet werden, die Schließungen und den derzeitigen Teil- bzw. Notbetrieb der Einrichtungen dazu zu nutzen, die Hygienemaßnahmen in den Hochschulen so in Stand zu setzen, dass bei einer perspektivischen Wiederöffnung ausreichend Informationsmaterial über den Infektionsschutz für Beschäftigte und Studierende in den Einrichtungen angebracht ist sowie Desinfektionsmittel in den Toiletten, aber auch zum Reinigen von Oberflächen in Büros, Teeküchen usw. vorhanden ist. Überlegungen zur Wiederöffnung der Hochschulen und der Ermöglichung von Präsenzlehre und Präsenzprüfungen müssen dabei immer unter dem Primat des Gesundheitsschutzes aller Beteiligten stehen.

Mit Blick auf die vergangenen Wochen erscheint es uns unabdingbar, abschließend einen Aspekt noch besonders hervorzuheben: Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor außergewöhnliche Herausforderungen und unbestritten ist, dass in manchen Situationen ein pragmatisches Agieren erforderlich ist. Wir halten es aber für kontraproduktiv und nicht zielführend, wenn weite Teile des Hochschulbetriebs zunehmend top down geregelt werden. Die Beteiligungsrechte der Studierenden und der Beschäftigten, von Schwerbehindertensowie Gleichstellungsbeauftragten dürfen an keiner Hochschule übergangen werden – tragfähige Lösungen für die Herausforderungen können nur gemeinsam entwickelt werden. Dies scheint uns auch in Krisenzeiten ein wesentliches Merkmal robuster Demokratie und Solidarität zu sein. Auch hier bauen wir auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

